

1.2		
Sachbearbeitende Stelle:	Fachbereich 24	
<u>Letzte Änderungen</u>		
Datum	Text	Inkrafttreten
10.10.2022	1. Änderung	25.10.2022

Satzung
für das Jugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises
vom 02. November 2009

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 3 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert durch § 19 des Gesetzes vom 7.3.2008 (GVBl. S. 52) in Verbindung mit § 17 Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), hat der Kreistag des Rhein-Hunsrück-Kreises am 02.11.2009 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Rhein-Hunsrück-Kreises beschlossen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Der Rhein-Hunsrück-Kreis errichtet ein Jugendamt.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen und die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe,

fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe wird Vorrang vor eigenen Maßnahmen eingeräumt.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises mit dem Zusatz Kreisjugendamt.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und aus beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - 1) 8 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
 - 2) die Landrätin oder der Landrat oder deren bzw. dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
 - 3) 3 Frauen oder Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden und
 - 4) 3 Frauen oder Männer die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Rhein-Hunsrück-Kreis oder einem der unmittelbar angrenzenden benachbarten Landkreise haben.
- (4) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - 1) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes,
 - 2) die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,
 - 3) auf Vorschlag des Landgerichtes eine Richterin oder ein Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichtes,
 - 4) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
 - 5) auf Vorschlag der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion eine Lehrerin oder ein Lehrer,
 - 6) auf Vorschlag des Trägers des Gesundheitsamtes eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
 - 7) auf Vorschlag der Landrätin/des Landrats
 - die kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
 - eine Fachkraft des Jugendamtes,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen,
 - 8) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreisjugendringes,
 - 9) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche,

- 10) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche,
 - 11) eine Vertreterin/ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
 - 12) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternausschüsse der Kindertagesstätten,
 - 13) auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes
eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gemeinden,
 - 14) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Sports.
 - 15) eine Fachkraft aus einer Kindertagesstätte, möglichst in kommunaler Trägerschaft.
- (5) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen.
Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.
- (6) Frauen und Männer sollen gleichmäßig im Jugendhilfeausschuss vertreten sein. Die vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen.

§ 5

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Landrätin oder der Landrat lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.
- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6

Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen, möglichst jedoch zu vier Sitzungen im Jahr.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen, dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
 - 1) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - 2) der Jugendhilfeplanung und
 - 3) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vorzubereiten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.
- (5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem
 - 1) die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 - 2) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 - 3) die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
 - 4) Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
 - 5) die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne, in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
 - 6) Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
 - 7) Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - 8) den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Jugendhilfeausschusssitzung,
 - 9) die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
 - 10) die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Träger der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
 - 11) Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind, sowie die Ergebnisse,
 - 12) Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,

- 13) die Vorschlagsliste für Jugendschöffen sowie die Vorschlagslisten für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung.

§ 9

Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung einer Leiterin oder eines Leiters des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

Bei der Bildung von Arbeitsgruppen nach § 8 Abs. 6 Nr. 1 der Satzung ist der Themenbereich vom Jugendhilfeausschuss festzulegen. Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften können neben dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten sein.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12

Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Kreistag weiterzuleiten.

Angebote und Maßnahmen zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen sind dabei gesondert darzustellen.

- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an bei der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Eventuell bestehende Arbeitsgemeinschaften sind ebenfalls zu beteiligen.
- (5) Die kreisangehörigen Gemeinden werden in geeigneter Form ebenfalls an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses beteiligt.
- (6) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes obliegt den dafür eingerichteten Fachbereichen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Landrätin oder des Landrats im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und den Beschlüssen des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14

In-Kraft-Treten

- (1) Die vorstehende Satzung tritt am 02.11.2009 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung des Jugendamtes des Rhein-Hunsrück-Kreises vom 15.08.1994 sowie alle Änderungssatzungen und sonstigen Beschlüsse, die gleiche oder entgegenstehende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Simmern, 24. Oktober 2022

Kreisverwaltung des
Rhein-Hunsrück-Kreises



(Volker Boch)

Landrat